

Statuten AVES Zug

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen AVES Zug besteht ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB. Der Verein ist ideeller Natur parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine Erwerbsabsichten.

Der Sitz des Vereins ist Zug

Art. 2 Zweck und Tätigkeit

AVES Zug setzt sich im Rahmen der freien Marktwirtschaft für eine sichere, wirtschaftliche und nachhaltige Energieversorgung ein. Sie kämpft insbesondere für die Aufrechterhaltung eines möglichst umweltfreundlichen und auslandunabhängigen Strom-Mixes, worin Wasserkraft und Kernenergie eine entscheidende Rolle spielen.

Die AVES will:

- Gleichgesinnte zusammenführen
- Verständnis wecken für eine realistische Energiepolitik in der Schweiz, insbesondere durch Betonung der wirklichen Zusammenhänge zwischen Energie, Lebensstandard und Umwelt
- Über den tatsächlichen Stand der Technik informieren und aufklären
- Mit zielverwandten Organisationen zusammenarbeiten

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Beitritt zu AVES Zug steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die sich zum Vereinszweck bekennen.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer Beitrittserklärung.

Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung jederzeit erfolgen.

Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Ausscheidende Gemäss Artikel 3 Absatz 3 haben auf das Vermögen des Vereins keinen Anspruch.

Art. 4 Organe

Die Organe von AVES Zug sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Revisor/Ersatzrevisor
- d) Die Arbeitsgruppen

Art. 5 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung der Mitglieder wird jährlich einmal im ersten Halbjahr zur Erledigung der anstehenden Geschäfte durch den Vorstand einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Zeitpunkt, Ort und Traktanden sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung bekannt zu geben.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheide, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Im Falle von Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Durch Mehrheitsbeschluss kann eine geheime Stimmabgabe durchgeführt werden.

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung.
- b) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
- c) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie des Revisors und es Ersatzrevisors.
- d) Festlegung der Mitgliederbeiträge.
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder, sofern diese dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich unterbreitet worden sind.
- f) Ausschluss von Mitgliedern.
- g) Statutenrevision und Auflösung des Vereins.

Art. 6 Vorstand

Der für die Dauer von drei Jahren bestellte Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier und zwei bis vier weiteren Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, welche nicht durch die Statuten ausdrücklich den anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere vollzieht er die Vereinsbeschlüsse und vertritt den Verein nach aussen.

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten einberufen unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid der Präsidenten.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Art. 7 Revisor, Ersatzrevisor

Die Kontrollstelle besteht aus einem Revisor und einem Ersatzrevisor, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

Der Revisor prüft die Jahresrechnung und erstattet darüber schriftlich Bericht und Antrag zuhanden der Generalversammlung.

Art. 8 Arbeitsgruppen

Die Arbeitsgruppen werden bei Bedarf vom Vorstand gebildet, und zielgerichtet Aufgaben zu übernehmen.

Art. 9 Finanzen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und weiteren Unterstützungsbeiträgen.

Art. 10 Haftung

Für die Verpflichtungen von AVES Zug haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 Allgemeines

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 12 Statutenrevision, Auflösung

Für die Annahmen einer Statutenänderung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder durch eine zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung beschlossen werden.

Wird der Verein aufgelöst, so ist das Vereinsvermögen einer zielverwandten Organisation zuzuwenden.

Art. 13 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 11. Juni 2019 angenommen und ersetzen jene vom 6. Mai 2009

Sie treten sofort in Kraft.

Zug, 11. Juni 2019